

36. Dialogforum 12.11.20

Top 1 Urteil BVerwG Leipzig

Stellungnahme der Stadt Fehmarn und der Gemeinde Großenbrode zum Urteil

Die Klagebefugnis von Kommunen erstreckt sich auf die Betroffenheit in deren Selbstverwaltungsrecht und auf eigenen Grundstücksangelegenheiten.

Die Stadt Fehmarn hat vor dem BVerwG geklagt, aber parallel auch eine Kommunalverfassungsbeschwerde vor dem Landesverfassungsgericht in Schleswig angestrengt, weil sie das Bezirkserweiterungsgesetz von Anfang an für verfassungswidrig gehalten hat.

Die Stadt hat in diesem Normkontrollverfahren gegen das Zuständigkeitserweiterungsgesetz vor dem LVerfG erreicht, dass das Land die Kostentragung der übertragenden Aufgaben Brandschutzes im dt. Bereich des Belttunnels ebenfalls gesetzlich (bis zum 30.09.2021) regeln muss. Das Gesetz ist in diesem Punkt landesverfassungswidrig, deshalb muss das Land nachbessern.

Dieses Urteil wurde vom BVerwG noch einmal aufgegriffen, es erfolgte im mdl. Verhandlungstermin die Bestätigung, dass das Rettungs- und Notfallkonzept für den Brandschutz rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten von den Vorhabenträgern vorgelegt und zwischen Stadt, Kreis, Land und VHTs abgestimmt und vom APV genehmigt sein müsse. Dieses gilt auch für erforderliche Aktualisierungen.

Für den Arbeitshafen erging vor dem BVerwG folgende Nebenbestimmung: Die Vorhabenträger haben rechtzeitig vor Inbetriebnahme des Arbeitshafens ein Rettungs- und Notfallkonzept für den Betrieb des Arbeitshafens mit dem Bürgermeister der Stadt Fehmarn abzustimmen und der Planfeststellungsbehörde zur Freigabe vorzulegen.

Für die Stadt Fehmarn steht nach wie vor fest, eine Zusammenarbeit mit den Vorhabenträgern ist dringend erforderlich. Hiervon zeugt auch die Tagesordnung der heutigen Sitzung des Dialogforums. Die Stadt bringt sich ein, im Interesse ihrer Bürgerinnen und Bürger im Dialog mit den Vorhabenträgern und dem Land SH.

Zu erwähnen bleibt auch der im Mai 2020 geschlossene Vergleich der Sammelklage gegen den PFB Belttunnel der Kommunen Großenbrode, Scharbeutz und Bad Schwartau, dass Schienenverkehr an der Strecke erst aufgenommen werden darf, wenn zuvor ein zusätzliches Verfahren über erforderliche Schutzauflagen zugunsten der anliegenden Gemeinden durchgeführt wurde (sog. Planergänzungsverfahren).

Das kommunale Einbringen war somit erforderlich und hat Klarheit und Sicherheit für die Stadt Fehmarn und die Kommunen an der Schienenstrecke für das weitere Verfahren gebracht.